



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

30. April 2009
Seite 1 von 4

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster

Aktenzeichen:
113-6.08.01.09 Nr. 76191
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Bloemer
Telefon 0211 5867-3482
Telefax 0211 5867-493482
heinz-
juergen.bloemer@msw.nrw.de

nachrichtlich:
Information und Technik NRW

Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern zum 1. Februar 2010 und zum 1. August 2010

Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21)

Für die Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 1. Februar 2010 sowie zum 1. August 2010 werden gemäß Nr. 6 des Runderlasses vom 24. November 1989 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Vorgaben

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn am 1. August 2010 herzustellen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung lässt zum 1. Februar 2010 einen zusätzlichen Versetzungstermin zu.

Laufbahngleiche Versetzungen sind zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung zu erteilen. Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge.

Rückkehrende Lehrerinnen und Lehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24. November 1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer unterversorgten Schule einzusetzen. Bei Rückkehr aus der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist mit einbezogen.

Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

Lehrerinnen und Lehrer, die weniger als ein Jahr beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

2. Durchführung des Versetzungsverfahrens

Versetzungsanträge sollen mit dem elektronischen Antragsformular zur Lehrerversetzung – Internetadresse: www.oliver.nrw.de – gestellt werden. Eine Antragstellung mit dem Papierbeleg LID 112 ist möglich.

Bezirksübergreifende Versetzungsanträge und bezirksübergreifende Anträge bei Rückkehr aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum Stichtag 1. Februar 2010 und zum 1. August 2010 werden im Rahmen von Koordinierungskonferenzen mit den Bezirksregierungen unter der Leitung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gemeinsam beraten und entschieden. Die Koordinierungskonferenzen finden an folgenden Terminen statt:

- Für Versetzungen und Rückkehrer zum 1. Februar 2010 und 1. August 2010:

28. September 2009

- Für Versetzungen und Rückkehrer zum 1. August 2010 zusätzlich: **10. Februar 2010**

Im Rahmen der Koordinierungskonferenz nicht abschließend geregelte Versetzungen sollen von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit mit einer Nachbearbeitungsfrist von möglichst 7 Tagen entschieden werden.

3. Teilnahme der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen an den Koordinierungskonferenzen

Zu den Koordinierungskonferenzen werden Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen für Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schulform sowie eine schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte der für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern federführenden Bezirksregierung vom Ministerium eingeladen.

4. Fristen

Antragsschluss für die allgemeinen Versetzungsverfahren sowie für das Rückkehrerverfahren aus Beurlaubung von einem Jahr und mehr ist zum 1. Februar 2010 und 1. August 2010 der 31. Juli 2009.

Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung). Der Papiervordruck LID 112 ist bis spätestens 31. Juli 2009 der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitungen und Schulämter sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

5. Veröffentlichung

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass in geeigneter Form bekannt zu geben.

Seite 4 von 4

In Vertretung

Gez.

Günter Winands